

## **Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten bei der Flowerfield Vermögensverwaltung GmbH**

Der Gesetzgeber verpflichtet uns, Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten zu treffen, die sich auf die Wertpapierdienstleistungen auswirken können, um eventuell daraus ergebende Beeinträchtigungen von Kundeninteresse zu vermeiden.

Interessenkonflikte lassen sich bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das für seine Kunden unter anderem Dienstleistungen in der Anlageberatung / Finanzportfolioverwaltung erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit dem Wertpapierhandelsgesetz informieren wir Sie nachfolgend über bestehende Interessenkonflikte sowie unsere Vorkehrungen und Gegenmaßnahmen zum Umgang mit und zur Minimierung von Interessenkonflikten.

### a. Interessenkonflikte zwischen Kunden und Vermögensverwalter:

- Interessenkonflikte ergeben sich typischerweise im Fall der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung. Es ist nicht auszuschließen, dass der Vermögensverwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance (und damit einer erhöhten Vergütung) hohe Risiken eingeht. Daher kombiniert der Vermögensverwalter z.B. variable Vergütungen mit anderen festen Vergütungskomponenten, um dieses Risiko zu reduzieren. Der Vermögensverwalter versucht zudem, das Risiko durch eine Analyse der fundamentalen Daten zu bewerten und einzugrenzen. Ferner führt die in der Regel eher mittel- bis langfristige Ausrichtung der Anlagestrategie zu einer Reduzierung der Portfoliorisiken.
- Der Vermögensverwalter hat ein Interesse, eigene Fonds in der Vermögensverwaltung einzusetzen, um seine Vergütung zu optimieren. Um dies zu vermeiden, werden dem Kunden bei Einsatz eigener Fonds, keine Gebühren für den in eigene Fonds investierten Anteil auf der Ebene der Vermögensverwaltung in Rechnung gestellt.
- Nicht monetäre Zuwendungen können zu Interessenskonflikten führen. Um dies zu vermeiden, erhält der Vermögensverwalter nur geringfügige nicht monetäre Zuwendungen, für welche der Maßstab der Qualitätsverbesserung und Offenlegung gilt.

### b. Interessenskonflikte zwischen den Kundengruppen, zwischen Kunden und eigenen Fonds:

- Durch die willkürliche Abfolge von Orders kann es zwischen den verschiedenen Kunden bzw. Kundengruppen sowie eigenen Fonds zu Interessenskonflikten in Form von Konkurrenzverhältnissen kommen. Der Vermögensverwalter begegnet diesen Interessenskonflikten mit entsprechenden Regeln zur Abfolge von Orders bzw. durch Definition von Abläufen in welcher Reihenfolge geordert werden soll.
- Es kann zu Interessenkonflikten zwischen Kunden bei gleichzeitiger Kauf- und Verkaufsabsicht kommen. Um dies zu vermeiden, werden gegenläufige Orders nicht gleichzeitig und mit ausreichendem zeitlichen Abstand in den Markt gegeben.

### c. Interessenkonflikte zwischen Kundengruppen, Fonds und Mitarbeitern:

- Die Kunden bzw. durch den Vermögensverwalter verwaltete Fonds können durch Wertpapiergeschäfte der Mitarbeiter benachteiligt werden. Der Vermögensverwalter hat zur Vermeidung dieses Interessenkonfliktes entsprechende strenge Anweisungen im Organisationshandbuch in Form von Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte definiert, die den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt worden sind. Ferner sind Mitarbeitergeschäfte offenzulegen. Diese werden regelmäßig kontrolliert.
- Es können sich zudem Interessenskonflikte aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen ergeben. Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Beratung, die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Finanzanalysen des Institutes beeinflussen, hat der Vermögensverwalter seine Mitarbeiter auf entsprechende ethische Standards verpflichtet. Es wird jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und

## FLOWERFIELD

professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses erwartet. Im Einzelnen wurden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Pflicht zur Offenlegung der Wertpapiergeschäfte solcher Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Laufende Schulung der Mitarbeiter.

Die Einhaltung der beschriebenen Regularien wird regelmäßig überwacht.

Vor Abschluss einer Vermögensverwaltung legen wir unseren Kunden die Größenordnungen und Berechnungsgrundlagen der Verwaltungsvergütung offen. Darüber hinaus erteilen wir periodische Abrechnungen über die angefallenen Verwaltungsvergütungen, um so Kontrollmöglichkeiten zu schaffen.

### **Auf die nachfolgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:**

Durch die beschriebenen Maßnahmen lassen sich die oben unter a, b sowie unter c beschriebenen Interessenkonflikte nicht gänzlich vermeiden, so dass die beschriebenen Konflikte fortbestehen. Im Bereich der Vermögensverwaltung trifft unser Haus im Rahmen des durch den Vermögensverwaltervertrag eingeordneten Ermessensspielraums eigene Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren im Rahmen der mit unseren Kunden vertraglich vereinbarten Anlagerichtlinien, ohne im Einzelfall die Zustimmung des Kunden einzuholen. Es besteht also das Risiko, dass sich Interessenkonflikte im Rahmen von Anlageentscheidungen durch den Vermögensverwalter verwirklichen.